

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Zeit bis zum 12. Juli 2015 begrenzt.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
- Grabmale, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, vor Ablauf der Ruhezeit entfernt (§ 21 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6)
- Grabstätten nicht oder entgegen § 22 bepflanzt bzw. herrichtet,
- Grabstätten vernachlässigt (§ 23).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.11.1996, geändert durch Satzung vom 23.01.1998, 18.12.1998, sowie vom 26.09.2012 außer Kraft.

Miehlen, 26.08.2019

Stötzer (S.), Ortsbürgermeister

■ Bekanntmachung

Die am 07.05.2019 beschlossene Satzung der Ortsgemeinde Miehlen vom 26.08.2019 über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Ver-

fahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Miehlen vom 26.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- Grundbetrag** je Beisetzung (auch Urnen) 100,00 €
- Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**
 - bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für jede Grabstelle zur Erd- oder Urnenbeisetzung 1.050,00 €
 - bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr 5 v.H. der für das Wahlgrab maßgebenden Nutzungsentgelte einschließlich der Nutzungsentgelte nachbestatteter Aschen.
- Ausheben und Schließen**
 - von Reihengräbern
 - für Erdbestattungen 290,00 €
 - für Urnenbeisetzungen 150,00 €
 - von Wahlgräbern
 - für Einzelgrabstätten und die erste Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten 500,00 €
 - für die zweite und jede weitere Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten 500,00 €
 - für Urnenbeisetzungen 500,00 €
- Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.
- Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung** 100,00 €
- Mähen** der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist
 - Mähen / Pflege der Fläche von Urnenrasengräbern** für die Dauer der Ruhefrist 250,00 €
 - Mähen / Pflegen der Fläche von anonymen Urnenrasengräbern** für die Dauer der Ruhefrist 150,00 €
 - Mähen / Pflege von Erdrasengräbern** für die Dauer der Ruhefrist 750,00 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2015 außer Kraft.

Miehlen, 26.08.2019

(Siegel) Stötzer
Ortsbürgermeister



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen

das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

Neues und Kurioses aus dem Stadtarchiv

* **Altville**, 26. Aug. Auf dem Acker, auf dem während des Krieges eine deutsche Flak-Batterie (Fliegerabwehr) ihren Standort hatte, wurde von der französischen Besatzung in einem Meter Tiefe drei vollständige Geschütze gefunden. Wahrscheinlich wurden diese 3 Geschütze von der deutschen Mannschaft vergraben, um keine Mühe mit der Wegbeförderung zu haben. Die Geschütze wurden beschlagnahmt und nach Mainz geschafft.

Nach dem verlorenen und sinnlosen 1. Weltkrieg handelte die deutsche Mannschaft sicherlich nach dem Motto: Schwamm drüber!

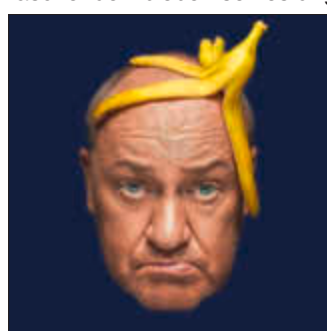
Klaus-Dieter Otto, Ehrenamtlicher Stadtarchivar

Bodo Bach präsentiert am 08.11.2019

sein neues Programm „PECH GEHABT“

im Bürgerhaus Nastätten

Unser durchgeknallter Planet dreht sich unermüdlich weiter. Bodo Bach macht das Beste draus und nimmt's, wie's kommt und nicht selten kommt's dicke. Sei es die neue Liebe seines Sohnes Rüdiger, der Besuch einer Erotikmesse oder das überraschende Ableben seines ungeliebten Nachbarn.



Wer in Bodos letzten Programmen den kulturellen Anspruch vermisst hat, wird diesmal nicht enttäuscht. Bodo besucht ein Museum und erklärt uns die moderne Kunst: „Öl auf Leinwand geht ganz schwer raus. Aber lieber vom Lebe' gezeichnet als vom Picasso gemalt.“

Bodo steht wieder mittendrin im prallen Leben und stellt die richtigen Fragen: „Werd' ich vom Pech verfolgt oder geh'n mir nur

zufällig in die gleiche Richtung?“ Egal welche Erlebnisberichte unser Lieblingshesse diesmal abliefern, wie immer zeigt sich Bodo vielseitig, vielschichtig und vor allem vielosophisch!

Am Ende steht die Frage für wen es dumm gelaufen ist. Dreimal dürfen Sie raten. Gewissheit bringt der Besuch seines neuen Comedy-Programms „PECH GEHABT“ am 8. November im Bürgerhaus Nastätten (Einlass 18:30 Uhr, Beginn 19:30 Uhr).

Und denken Sie immer dran: Wenn wir Pech haben, ist das Glück nicht weg. Das hat dann nur ein anderer.

Karten sind im Vorverkauf für 25 Euro erhältlich bei der Stadtverwaltung Nastätten, Bahnhofstr. 1

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses

am Montag, dem 02. September 2019, 19:30 Uhr,

Bürgerhaus, Ratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.a. öffentlichen Sitzung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einebnung Gräber
3. Vorstellung Stadtberatung im Stadtbau
4. Einbahnstraße Pestalozzistraße
5. Fußweg Lauterter Straße
6. Schwaller Brunnen
7. Annahme von Spenden
8. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

Tagesordnung nicht öffentlicher Teil:

Mit freundlichen Grüßen

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister



Niederbachheim

Nachbarn

Liebe Bachheimer,

ich wende mich heute mit einer Angelegenheit an Euch, die mich sehr beschäftigt.

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden von Bürgern über nächtliche Ruhestörung, nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge oder Ablagerung von Grünabfall auf gemeindeeigenen Plätzen. Liebe Bachheimer, in unserem kleinen Ort, in dem fast jeder jeden kennt, sollte man erwarten, dass man sich an Regeln hält und Rücksicht auf Nachbarn und andere Gemeindemitglieder nimmt. Daher meine Bitte: Redet miteinander und nehmt Rücksicht aufeinander. Meist lassen sich Unstimmigkeiten bei einem Gespräch klären.

Volker Palm, Ortsbürgermeister



Niederwallmenach

www.niederwallmenach.de

Straßenreinigung

Aus gegebenem Anlass möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die an die Grundstücke angrenzenden Gehwege sauber zu halten sind. Dies gilt auch für nicht befestigte Rand- oder Grünstreifen, die somit zu mähen sind.

Sollten die Arbeiten aus zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht ausgeführt werden können, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde.

Peggy Beyer, Ortsbürgermeisterin

Ausflug

Der diesjährige Ausflug für die Mitbürgerinnen und Mitbürger Ü70 findet am 4. Oktober 2019 statt.

Wir fahren zum Feldberg und in den Opel-Zoo Kronberg. Persönliche Einladungen werden noch verteilt.

Wir freuen uns auf einen schönen Tag.

Peggy Beyer und Regina Schneider



Oberbachheim

Wir gratulieren

Am Freitag, 30.08.2019 feiert Frau Thekla Bollig ihren 81. Geburtstag und am Samstag, 31.08.2019 kann Frau Gertrud Wöll ihren 80. Geburtstag feiern.

Im Namen der Gemeinde gratuliere ich recht herzlich und wünsche den beiden Jubilarinnen für den weiteren Lebensweg Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Stefan Wöll, Ortsbürgermeister



Obertiefenbach

www.obertiefenbach-taunus.de

Tagesausflug in die Pfalz nach Deidesheim

Es sind noch Plätze frei. Bitte anmelden.

Am Sonntag, d. 29. September unternimmt die Gemeinde eine Tagesfahrt mit dem Bus in die Pfalz. Es geht nach Deidesheim sowie zum Hambacher Schloss. Außerdem nehmen wir Teil in Ruppertsberg an einer Weinprobe und wir fahren mit dem Dampflok gezogenen „Kuckucksbahn!“.